

Paris, den 18. März 2020

Anordnung

Betreff: Beschlüsse im Hinblick auf die Grenzkontrollen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Covid-19

Um die Ausbreitung der Viruserkrankung Covid-19 einzudämmen, ist es notwendig, alle Reisen, auch ins Ausland, auf ein striktes Minimum zu beschränken.

Das bedeutet, dass allen ausländischen Staatsangehörigen aus Ländern, die keine Mitglieder der Europäischen Union, des Schengen-Raums oder des Vereinigten Königreichs sind und die keinen zwingenden Grund haben, nach Europa oder Frankreich zu reisen, unter den in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen die Einreise verweigert wird.

Ich fordere Sie also auf, ab heute, 17. März 2020, die vorgeschriebenen Maßnahmen einzuhalten, die bis zum 15. April gültig sind.

1. Kontrolle an den Außengrenzen

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex ist die Einreise von Staatsangehörigen aus Drittländern an die Bedingung geknüpft, dass diese Drittstaatsangehörigen keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen. Gemäß Artikel 14 desselben Kodex sind die Mitgliedstaaten befugt, gegenüber jenen Drittstaatsangehörigen eine Einreiseverweigerung auszusprechen, die eine solche Bedrohung darstellen und damit nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum erfüllen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen werden die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen ab heute, den 17. März 2020, zu Einreiseverweigerungen für alle Drittstaatstangehörigen führen, die nicht zu folgenden Personenkategorien gehören:

- Europäische Staatsangehörige und Staatsangehörige aus Großbritannien,

Island, Liechtenstein, Norwegen, Andorra, Monaco und der Schweiz sowie deren Ehepartner und Kinder dürfen in das Staatsgebiet einreisen, ebenso wie vatikanische Staatsbürger und Bürger der Republik San Marino sowie ihre Ehepartner und Kinder.

Die Situation in Bezug auf die Staatsangehörigen Großbritanniens wird im Lichte der von den britischen Behörden zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus auf ihrem Staatsgebiet beschlossenen Maßnahmen rasch geklärt werden.

Gleiches gilt für:

- Ausländer, die eine französische oder europäische Aufenthaltsgenehmigung haben und an ihren Wohnort zurückkehren sowie für ihre Ehepartner und Kinder;
- Ausländer, die internationale Gütertransporte durchführen;
- ausländische Gesundheitsfachkräfte zum Zweck der Bekämpfung der Ausbreitung von Covid-19.

Diese Entscheidungen sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 14 des Schengener Grenzkodex durch das Bestehen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit begründet. Sie werden Fall für Fall getroffen, ohne von der üblichen Praxis der für die Grenzkontrollen zuständigen Kräfte abzuweichen.

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Kommission sind Personen, deren Gesundheitszustand bei der durchgeführten Kontrolle eine unmittelbare Behandlung rechtfertigt, nicht Gegenstand einer solchen Einreiseverweigerung. Sie werden in Koordination mit den Gesundheitsbehörden (regionale Gesundheitsbehörden) an Gesundheitseinrichtungen verwiesen.

2. Kontrollen an den Binnengrenzen

Da Frankreich die Kontrollen an den Binnengrenzen bereits wieder eingeführt hat, gelten dort die Bestimmungen des Schengener Grenzkodex. Die Polizei kann deshalb an den geöffneten Grenzübergangsstellen wieder Kontrollen durchführen.

Angesichts der gesundheitlichen Lage, der Notwendigkeit, alle Reisen – im In- und Ausland – auf ein Minimum zu beschränken und vor dem Hintergrund der für ganz Frankreich beschlossenen Ausgangssperre hat der französische Staatspräsident in Abstimmung mit seinen europäischen Amtskollegen die Einrichtung von Kontrollen an den geöffneten Grenzübergängen zu Deutschland, Spanien und der Schweiz beschlossen.

Während dieser Kontrollen kann Ausländern der Grenzübertritt verweigert werden, ohne jedoch, soweit dies mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit vereinbar ist, die Einreise nach Frankreich zu behindern für:

- EU-Bürger sowie Staatsbürger Großbritanniens, Islands, Lichtensteins, Norwegens, Andorras, Monacos, der Schweiz, dem Vatikan und San Marino, die in Frankreich ihren Wohnsitz haben oder Frankreich durchqueren,
- ausländische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben
- grenzüberschreitende Arbeitnehmer
- ausländische medizinische Fachkräfte, die zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19-Virus beitragen
- sowie Gütertransportunternehmen.

Diese Ausländergruppen müssen ihre Zugehörigkeit mit Ausweisdokumenten oder Aufenthaltsgenehmigungen und gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen können, um nach Frankreich einreisen zu dürfen.

Das Einreiseverbot für EU-Bürger erfolgt auf der Grundlage von Artikel 29 der Richtlinie 2004/38/CE, der ausdrücklich festlegt, dass Staaten im Falle der Verbreitung von Epidemien auf solche restriktiven Maßnahmen zurückgreifen dürfen.

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Kommission sind Personen, deren Gesundheitszustand bei der durchgeführten Kontrolle unverzüglich eine Behandlung rechtfertigt, nicht Gegenstand einer solchen Einreiseverweigerung und werden an Gesundheitseinrichtungen verwiesen.

3. Franzosen, die das Staatsgebiet verlassen möchten.

Für die Ausreise aus Frankreich gibt es keinerlei Beschränkungen.

Es wird jedoch betont, dass jegliche für das französische Staatsgebiet festgelegten Ausgangssperren im Rahmen der in der Verordnung vom 16. März 2020 vorgesehenen Ausnahmen zur Regelung des Reiseverkehrs zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19-Virus einzuhalten sind.

Aufgrund der restriktiven Maßnahmen sehr vieler Länder bei der Einreise (regelmäßig aktualisierte Liste mit Hinweisen für Reisende auf der Seite des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten) und der weltweit immer größer werdenden Zahl gestrichener Flüge wird französischen Staatsbürgern ferner formell von Reisen abgeraten.